

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Versicherung der Angestellten der Ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft gegen Einbruch bei der registrierten Hilfskassa „Einigkeit“.
2. Gasthausgärten.
3. Hausierbewilligungen sind dem freien Ermessen der Behörde überlassen.
4. Ausfertigung von Munitionsgelächtscheinen.
5. Nichtvollzug der von österreichischen Behörden nach den Behrvorschriften geschöpften Straferkenntnisse durch ungarische Behörden.
6. Einführung der „fortlaufenden Schreibweise“ für die Amtskorrespondenz bei den Bezirkshauptmannschaften und Bezirksschulräten Floridsdorf und Baden.
7. Durchführung der Gewerbenovelle vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung der §§ 59 und 60 der Gewerbeordnung.
8. Leichenüberführungen nach dem Deutschen Reiche.
9. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Tata-Tavaros.
10. Zuweisung des Sprengels der k. k. Bezirkshauptmannschaft Marienbad in militär-territorialer Beziehung.

11. Einführung der „fortlaufenden Schreibweise“ bei der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion und den unterstehenden Finanzbehörden und Ämtern.
12. Auswanderung nach Süd-Afrika.
13. Neuregelung der Pfarfprengel im XVI. Wiener Gemeindebezirke.
14. Gift-Berksleiß.

#### II. Normativbestimmungen:

##### Stadtrat:

15. Bestätigung über die Einsichtnahme in die Einberufungskarte bei Ansuchen um Belassung der Bezüge während einer militärischen Dienstleistung.
16. Vermeidung von Kostenüberschreitungen.

##### Magistrat:

17. Führung eines General-Katasters über die Ausfertigung von Legitimationen im Sinne des § 60, Abf. 5 Gew.-Ordg.
18. Ausfertigung von Legitimationskarten für Handlungsreisende (§ 59 Gew.-Ordg.).

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatt und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierte Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

### Versicherung der Angestellten der Ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft gegen Einbruch bei der registrierten Hilfskassa „Einigkeit“.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juni 1902, Nr. 5255 (B.-N. I, 49983/02):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senats-Präsidenten Ritter v. Hennig, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Zenker, Dr. Kleeberg und v. Neukirchen, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Freiherrn v. Weigelsperg, über die Beschwerde der Bezirkskrantenkassa in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Oktober 1900, Z. 35449, betreffend die Versicherung der Angestellten der „Ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft gegen Einbruch“ bei der registrierten Hilfskassa „Einigkeit“ nach der am 13. Juni 1902 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Wilhelm Königler, Hof- und Gerichtsadvolaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenansführungen des k. k. Bezirkshauptmannes Freiherrn v. Spiegelfeld, in Vertretung der belangten Behörde und jener des Dr. Alois Ruzicka, Hof- und Gerichtsadvolaten in Wien, in Vertretung der mitbeteiligten „Ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft gegen Einbruch“ zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.

#### Entscheidungsgründe:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit der heute angefochtenen Entscheidung dem Refurse der Wiener Bezirkskrantenkassa gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Wien vom 17. August 1900, Z. 73182, mit welcher in Bestätigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk in Wien vom 13. Juli 1900, Z. 10278, ausgesprochen wurde, daß die Angestellten der „Ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft gegen Einbruch“ in Wien ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Krankenversicherung auch bei der registrierten Hilfskassa „Einigkeit“ in Wien nachkommen können, und daß daher die Bezirkskrantenkassa gehalten sei, die Abmeldung der bei dieser Hilfskassa versicherten Angestellten der genannten Versicherungs-Gesellschaft zur Kenntnis zu nehmen, keine Folge gegeben.

Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen:

Gemäß der Bestimmungen des § 5 der Statuten des Vereines „Einigkeit“, registrierte Hilfskassa, können ordentliche Mitglieder der Kassa alle Personen beiderlei Geschlechtes werden, welche als Privatbeamte bei den Betrieben des Handels, der Industrie und des Gewerbes in Beschäftigung stehen, worunter auch die Handlungsgehilfen verstanden sind, sei es, daß sie:

- a) nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, versicherungspflichtig sind oder
- b) nicht versicherungspflichtig sind.

Die Beschwerde verneint nun bei dem Umstande, als das Hilfsklassengesetz sich auf das Krankenversicherungsgesetz bezieht und letzteres auf dem Gewerbegebiete beruht, daß auch die vorliegende Statutenbestimmung nicht anders als im Umfange und mit Zugrundelegung dieser Gesetze interpretiert werden muß, demgemäß unter den in dieser Statutenbestimmung gebrauchten Worten „Betrieb des Handels“ eben nur Handelsgewerbe verstanden werden können, daher die Beamten der Ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft gegen Einbruch, da eine Versicherungs-Gesellschaft kein Handelsgewerbe ist, von der Mitgliedschaft zu der in Rede stehenden Hilfskassa ausgeschlossen erscheinen.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte jedoch diese Beschwerde-Einwendung nicht für begründet zu erkennen.

Wenn auch unter „Handel“ in erster Linie der als Gewerbe betriebene Umsatz von Gütern (Waren) in wesentlich unveränderter Form zu verstehen ist, so erscheint es doch im Hinblick auf die Bestimmungen des Handelsgesetzes vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1863, nicht zulässig, den Begriff des Handels nur auf diese Art von Geschäften einzuschränken und somit unter „Betriebe des Handels“ nur die Handelsgewerbe im Sinne der Gewerbeordnung zu subsummieren. Denn durch die Artikel 271, 272 und 273 des Handelsgesetzbuches werden außer den zum Betriebe eines Handelsgewerbes gehörigen Geschäften weiter auch noch gewisse Gattungen von Geschäften als Handelsgeschäfte erklärt. In Konsequenz dieser gesetzlichen Bestimmungen müssen daher unter „Betrieb des Handels“ nicht allein Handelsgewerbe, sondern alle Betriebe verstanden werden, welche Handelsgeschäfte im Sinne des Handelsgesetzes zum Gegenstande haben.

Hieraus folgt aber, daß auch den in den Statuten der in Rede stehenden Hilfskassa gebrauchten Worten „Betrieb des Handels“ eben nicht jene einschränkende Bedeutung gegeben werden kann, welche die Beschwerde denselben beilegt, und findet die diesfällige Behauptung der Beschwerde in der im § 5 der Statuten erfolgten Gegenüberstellung des Betriebes des Handels zu jenen der Industrie und des Gewerbes selbst auch ihre Widerlegung.

Da nun gemäß der Bestimmung des Artikel 271, Z. 3 des Handelsgesetzbuches die Übernahme einer Versicherung gegen Prämie als ein Handelsgeschäft erklärt wird, dieser gesetzlichen Anordnung zufolge sonach die Erste österreichische Versicherungs-Gesellschaft gegen Einbruch Handelsgeschäfte betreibt, fällt dieselbe auch unter die im § 5 des Hilfsklassenstatutes bezeichneten „Betriebe des Handels“. Hiedurch ist aber die Zulässigkeit der Mitgliedschaft der Angestellten der genannten Versicherungs-Gesellschaft zu dieser Hilfskassa

im Sinne der Bestimmungen des § 5 ihrer Statuten gegeben und kann somit in der erfolgten Aufnahme derselben zu dieser Kassa als ordentliche Mitglieder eine Überschreitung dieser statutarischen Bestimmung nicht erblickt werden. Nachdem auch weiter die Statuten dieser Hilfskassa seitens der politischen Landesbehörde im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, beheimatigt sind, erscheinen die Angestellten der genannten Versicherungs-Gesellschaft, welche ordentliche Mitglieder dieser Hilfskassa sind, gemäß den Bestimmungen des § 13, Z. 1, und § 11 des Krankenversicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht bei der Bezirkskrankenkaassa ausgenommen und ist somit auch deren bei dieser Kassa erfolgte Abmeldung gesetzlich gerechtfertigt.

Diesen Erwägungen zufolge konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzeswidrigkeit nicht erblickt werden und war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

## 2.

**Gasthausgärten.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. August 1902, Z. 83094, M.-Abt. XVII, 4417/02:

Die Statthalterei findet dem Rekurse des R. R. gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes IX vom 15. Juli 1902, Z. 29792, mit welcher seinem Gesuche um Gestattung der Eröffnung und Benützung eines Gasthausgartens gegenüber seinen IX, . . . . . gelegenen, geschlossenen Lokalitäten zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes in der Annahme nicht stattgegeben wurde, daß hiefür eine besondere Konzession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes erforderlich sei, Folge zu geben, diese Entscheidung zu beheben, und die neuerliche Entscheidung im Gegenstande unter Zugrundelegung der Rechtsanschauung aufzutragen, daß im Falle der Erweiterung der für ein Gast- und Schankgewerbe genehmigten Betriebsstätte eine besondere (zweite) Gewerbezonzession dann nicht erforderlich ist, sondern die Erweiterung der ursprünglichen Konzession genügt, wenn die Ausübung des Gewerbes im alten Lokale mit Einschluß des neu einbezogenen Betriebsraumes — hier des Gasthausgartens — betriebstechnisch als ein Unternehmen angesehen werden kann.

## 3.

**Hausierbewilligungen sind dem freien Ermessen der Behörde überlassen.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. September 1902, Z. 85079 (Mag. B.-A. II, 71061/02):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat laut Note vom 30. Juni 1902, Z. 3528, die sub. präs. 15. April 1902 daselbst eingebrachte Beschwerde des M. R., Hausierer in Wien, gegen die Statthalterei-Entscheidung ddo. 10. Februar 1902, Z. 6486, betreffend die Verweigerung der Verlängerung der Hausierbewilligung nach § 3, lit. e und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil nach § 3 des Hausierpatentes vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, die Behörde bei der Erteilung der Bewilligung zum Betriebe des Hausierhandels wohl an das Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen gebunden ist, aber innerhalb derselben, da ein Rechtsanspruch auf die Erteilung gesetzlich nicht konstituiert ist, mit der Erteilung nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt ist, und weil die Verlängerung der zugestandenen Hausierzeit (§ 7 des Patentes), bei welcher mit gleicher Sorgfalt und Strenge wie bei der ersten Verleihung vorzugehen ist, rechtlich die Natur einer neuen Verleihung an sich trägt, weshalb auch hiebei die Würdigung allfälliger für Abweisung sprechender besonderer Gründe dem Ermessen der Behörde anheim gegeben ist.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt mit Beziehung auf den h.-ö. Erlaß vom 10. Februar 1902, Z. 6486, und vom 1. August 1902, Z. 73032, in Kenntnis gesetzt.

## 4.

**Ausfertigung von Munitionsgeleitscheinen.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. September 1902, Z. 90226 (Mag.-Abt. IV, 2150/02):

Seitens einer politischen Behörde I. Instanz wurde einer Partei zum Behufe der Einfuhr von scharfen Patronen aus dem Auslande ein Munitionsgeleitschein ausgefertigt, ohne daß hiefür vorher die in § 2, Alinea 2 der Ministerialverordnung vom 1. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 182, vorgeschriebene monopole, behördliche Bewilligung seitens des Reichs-Kriegsministeriums eingeholt worden wäre.

Nachdem ein solcher Vorgang geeignet ist, auch zur unrichtigen Behandlung derartiger Sendungen seitens der Zollämter Anlaß zu geben, wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. August 1902, Z. 35581, die erwähnte Bestimmung zur künftigen genaueren Danachachtung in Erinnerung gebracht.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die Wiener Magistrats-Abteilung XVI, die k. k. Polizei-Direktion in Wien und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

## 5.

**Nichtvollzug der von österreichischen Behörden nach den Wehrvorschriften geschöpften Straferkenntnisse durch ungarische Behörden.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. September 1902, Z. 90228/02, M.-Abt. XVI, 6617/02:

Laut eines vom königl. ungar. Landesverteidigungsministerium an das k. k. Ministerium für Landesverteidigung gelangten Verhandlungsaktes wurde seitens einer politischen Bezirksbehörde ein in Uj-Verbasz (Komitat Bács-Bodrogh) heimatberechtigter Wehrpflichtiger wegen Übertretung des § 7 der Wehrvorschriften, III. Teil, mit 4 K, eventuell 12 Stunden Haft bestraft und das Vizegespannsamt des Komitates Bács-Bodrogh um Einbringung dieser Geldstrafe, beziehungsweise um Vollzug der suppletorischen Arreststrafe ersucht.

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 30. August 1902, Nr. 28261 III, wird unter Hinweis auf die Bestimmung des § 7, Punkt 11, letzter Absatz der Wehrvorschriften, III. Teil, sowie den Normal-Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 31. August 1894, Nr. 14110 II a, intimiert mit dem hierortigen Erlasse vom 5. September 1894, Z. 69707, wonach die im Sinne des zweiten und dritten Absatzes des § 69 des Gesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, durch die politischen Behörden der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder über ungarische Staatsangehörige verhängten Strafgebühren zur Hälfte an die kön. ung. Regierung abzuführen sind, zur entsprechenden Danachachtung bemerkt, daß der oberwähnte § 69 wohl die Verfügung enthält, daß die Bestimmungen der §§ 35, 44, 50 und 61 zweiter Absatz, Punkt b des Wehrgesetzes auch auf die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern sich aufhaltenden ungarischen Staatsbürger Anwendung finden, gleichviel, ob sie diese Übertretungen in dem ungarischen Staatsgebiete oder außerhalb desselben begangen haben, aber keine Verfügung enthält, daß die Strafurteile oder Straferkenntnisse der österreichischen Behörden durch die Behörden des ungarischen Staates durchgeführt werden sollen und folglich laut dieser Gesetzesbestimmungen die Behörden des ungarischen Staates nicht verpflichtet und nicht gehalten sind, derartige Straferkenntnisse hiesiger Behörden durchzuführen.

## 6.

**Einführung der „fortlaufenden Schreibweise“ für die Amtskorrespondenz bei den Bezirkshauptmannschaften und Bezirksschulräten Floridsdorf und Baden.**

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 29. September 1902, M.-D. 2860 und 3208/02:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 20. August, bezw. 23. September 1902, Z. 4755/Pr. und 5803/Pr. nachstehende Erlasse anher gerichtet:

1. Die „fortlaufende Schreibweise“ in der Amtskorrespondenz ist nunmehr auch bei der Bezirkshauptmannschaft und dem Bezirksschulrate Floridsdorf eingeführt worden.

Die in den h. o. Erlässen vom 9. April 1900, Z. 8943/Pr., und vom 21. Mai 1902, Z. 3274/Pr., erteilten Weisungen haben daher auch auf die amtliche Korrespondenz mit der Bezirkshauptmannschaft und dem Bezirksschulrate Floridsdorf analoge Anwendung zu finden.

2. Die „fortlaufende Schreibweise“ in der Amtskorrespondenz wurde nunmehr auch bei der Bezirkshauptmannschaft und dem Bezirksschulrate in Baden eingeführt.

Die in den h. o. Erlässen vom 9. April 1900, Z. 8943/Pr., und vom 21. Mai 1902, Z. 3274/Pr., erteilten Weisungen haben daher auch auf den amtlichen Verkehr mit den genannten Amtsstellen Anwendung zu finden.

Diese Schreibform läßt es, wie weiters erneuert wird, erwünscht erscheinen,

1. daß die Akten nicht wie bisher in der Länge, sondern nur einmal, und zwar quer in der Breite gefaltet werden, damit das Schreiben über die Längsfalte verrieben wird;

2. daß die Adresse bei allen Ausfertigungen am Kopfe derselben angelegt werde, da sonst eine am Fuße der Seite stehende Adresse bei der fortlaufenden Schreibweise mitten in die nächste Erledigung zu stehen kommen könnte.

Hievon setze ich die städtischen Beamten unter Hinweis auf die Normalienblätter Nr. 54, 67, 70 und 84 in Kenntnis.

## 7.

**Durchführung der Gewerbe-Novelle vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung der §§ 59 und 60 der Gewerbeordnung.**

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 3. Oktober 1902, M.-Abt. XVII 4835/02:

Behufs Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung und der Ministerial-Verordnung vom 4. September 1902,

R.-G.-Bl. Nr. 179, hat das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen mit dem Erlasse vom 15. September 1902, Z. 4635 S.-M., der k. k. n.-ö. Statthalterei Nachstehendes eröffnet:

1. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich in den §§ 59 bis 59e lediglich auf das Auffuchen von Bestellungen auf Waren durch Gewerbetreibende, Handlungsreisende und selbständige Handelsagenten, wogegen das Recht, persönlich auch außerhalb des Standortes Bestellungen auf die im Gewerbebetriebe gelegenen Arbeiten aufzusuchen, hiedurch nicht berührt wird.

2. Aus dem § 59, Alinea 1 des Gesetzes ergibt sich das Recht der betreffenden Gewerbetreibenden, im Umherreisen auch außerhalb des Standortes selbst oder durch entsprechend legitimierte, in ihrem Dienste stehende Handlungsreisende Land- und Forstwirte aufzusuchen und bei denselben auf Waren, welche in ihrem Betriebe Verwendung finden, also insbesondere auf landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Bestellungen zu sammeln.

Es entfällt daher die Notwendigkeit, solche von Landwirten zu ihrem Betriebe benötigte Artikel in die Liste der nach § 1 der Verordnung begünstigten Waren aufzunehmen.

Ebenso entspricht es den Intentionen des Gesetzes, wenn das Auffuchen von Konsumvereinen, Einkaufsgenossenschaften, Lebensmittelmagazinen, Menagewerwaltungen u. s. w. mit Warenmuster zugelassen wird, sofern diese Unternehmungen die bezüglichen Artikel in ihrem Geschäftsbetriebe verwenden.

3. Auf den Vertrieb artistischer Erzeugnisse einschließlich der künstlerischen Reproduktion, finden die neuen Bestimmungen im Hinblick auf den Artikel V, lit c des Rundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, keine Anwendung.

4. In Betreff der Frage, welches Gebiet der im § 59 des Gesetzes erwähnte Begriff „Standort“ umfaßt, wird erklärt, daß unter Standort des Gewerbes hier das Gebiet jener Ortsgemeinde zu verstehen sei, in welcher das betreffende Gewerbe ausgeübt wird.

Innerhalb des Standortes des Gewerbes können hinsichtlich aller Waren — mit alleiniger Ausnahme von Kolonial-, Spezerei- und Materialwarenbestellungen — auch Personen aufgesucht werden, bei denen die betreffenden Waren nicht in ihrem Geschäftsbetriebe Verwendung finden.

5. Innerhalb wie außerhalb des Standortes ist jedoch das Auffuchen von Bestellungen auf Kolonial-, Spezerei- und Materialwaren bei den letzterwähnten Personen verboten. Welche Artikel diesen drei Waren-gattungen beizuzählen sind, wird im Zweifel von den Gewerbebehörden I. Instanz nach Anhörung der zuständigen Handels- und Gewerbekammer zu entscheiden sein.

Bei dieser Gelegenheit sei noch hervorgehoben, daß Petroleum zweifellos jenen Waren-gattungen beizuzählen ist, mit welchen sowohl innerhalb, als auch außerhalb des Standortes das Detailreisen unbedingt verboten ist, mithin auch über eine ausdrückliche schriftliche Aufforderung der im § 59, Alinea 2 des Gesetzes bezeichneten Personen diesen nicht offeriert werden darf.

6. Der § 1 der Durchführungsverordnung enthält die Liste jener Waren, hinsichtlich welcher das Auffuchen von Bestellungen auch außerhalb des Standortes bei den im § 59, Alinea 2 des Gesetzes bezeichneten Personen ohne deren Aufforderung ausnahmsweise gestattet ist. Für eine Reihe von Gegenständen ist noch nachträglich, teils in den Gutachten einzelner Handels- und Gewerbekammern, teils in direkten Eingaben von Korporationen, Vereinen und Privaten die Begünstigung des Detailreisens in Anspruch genommen worden.

Das Handelsministerium behält sich vor, über diese Anträge, wie im Gesetze vorgeschrieben, die Handels- und Gewerbekammern, beziehungsweise die beteiligten Genossenschaften zu hören und nach Maßgabe der bezüglichen Gutachten eventuell eine Ergänzung der Liste der begünstigten Artikel vorzunehmen.

7. Dem Gesetze entsprechend, das im § 59 ganz allgemein von „Bevollmächtigten“ spricht und das Wort „Handlungsreisende“ in Klammern beifügt, sind in der Durchführungsverordnung dort, wo kurzweg von „Handlungsreisenden“ die Rede ist, nicht nur die im Dienste eines Gewerbetreibenden stehenden Handlungsreisenden, welche berufsmäßig jahraus jahrein für ein Geschäft reisen, verstanden, sondern auch alle jene Angestellten eines Geschäftsmanne, welche in einzelnen Fällen nach Bedarf zum Auffuchen von Bestellungen ermächtigt werden.

8. Zum § 2 der Durchführungsverordnung wird bemerkt, daß die noch im Laufe des Jahres 1902 ausgefertigten neuen Legitimationskarten im Hinblick auf die vorgeklärte Jahreszeit bis Ende 1903 Gültigkeit haben. Demnach wird bei diesen Karten die Gültigkeitsdauer durch Eintragung der beiden in Betracht kommenden Jahreszahlen, durch einen Teilschrich getrennt, ersichtlich zu machen sein (1902/3).

9. Die im § 3 der Durchführungsverordnung erwähnte Legitimationskarte für Handlungsreisende (Formulare A, Beilage 1), ferner die mit § 11 eingeführte punzierungsähnliche Legitimation (Formulare C, Beilage 3), endlich die im § 16 der Verordnung gedachte Legitimationskarte für kleine Gewerbetreibende (§ 60, Schlußsatz des Gesetzes, Formulare D, Beilage 4), wurden bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien aufgelegt und können diese Drucksorten von den zur Ausfertigung berufenen Behörden dem tatsächlichen Bedarfe entsprechend dort direkt und kostenfrei angesprochen werden.

Aus diesem Grunde dürfen von den Parteien außer der Stempelgebühr keine anderen Gebühren zur Einhebung gelangen.

Den dreiteilig zu faltenden Legitimationskarten für Handlungsreisende (§ 3) liegt ein Abdruck der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes und der Durchführungsverordnung bei, wogegen die punzierungsähnliche Legitimationen (§ 11), ebenso wie die Legitimationen für kleine Gewerbetreibende (§ 16), die bezüglichen Normen auf der Rückseite der Karte selbst enthalten.

10. Gemäß § 4 der Durchführungsverordnung darf die Ausfertigung der Legitimationen unter anderem dann verweigert werden, wenn die Person, für welche die Legitimation verlangt wird, nicht eigenberechtigt ist.

Bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen wird daher die Legitimation für eine Person nicht abgeschlagen werden können, welche zwar noch nicht das Alter von 24 Jahren erreicht hat, die aber großjährig erklärt worden ist.

Die Fassung des § 4 der Verordnung ermöglicht es jedoch den Gewerbebehörden I. Instanz in besonders rücksichtswürdigen Fällen von dem Erfordernisse der Eigenberechtigung Umgang zu nehmen.

Eine solche Ausnahme könnte insbesondere dann gemacht werden, wenn z. B. ein Gewerbetreibender seinen noch nicht eigenberechtigten Sohn, sei es zu Zwecken seiner kommerziellen Ausbildung, sei es in einer besonderes Vertrauen bedingenden geschäftlichen Mission, reisen lassen möchte.

11. Um die Durchführung der Bestimmungen des Punktes 5 im § 4 der Verordnung zu erleichtern, erscheint es wünschenswert, daß die zur Ausfertigung, respektive Prolongation der Legitimationen berufenen Gewerbebehörden I. Instanz die Abstrafungen der von ihnen legitimierten Handlungsreisenden wegen Übertretung der auf ihren Geschäftsbetrieb Bezug habenden Vorschriften erfahren.

Aus diesem Grunde sind solche Abstrafungen seitens der dieselben verhängenden Behörden jener Gewerbebehörde mitzuteilen, welche die Legitimation ausgestellt hat.

Letztere Behörde hat diese Mitteilung beim betreffenden Reisenden in der Anmerkungs-Rubrik des Protokolles über ausgefertigte, respektive prolongierte Legitimationskarten (§ 10 der Verordnung) ersichtlich zu machen.

12. Nach § 7 der Durchführungsverordnung ist eine Kopie des Bescheides, mit welchem eine ausgefertigte Legitimationskarte zurückgenommen wird, mit dem Auftrage sofortiger Ablieferung der Karte an den Handlungsreisenden hinauszugeben.

Zur Konstatierung des Aufenthaltes eines solchen Handlungsreisenden, welche oft Schwierigkeiten bereiten dürfte, wird zweckmäßigerweise die Mitwirkung des Gewerbetreibenden in Anspruch zu nehmen sein, um eine Kurrierung des Reisenden, welche gewiß nicht im Interesse des Gewerbetreibenden gelegen sein dürfte, tunlichst zu vermeiden.

13. Zum § 8 der Durchführungsverordnung wird bemerkt, daß die Gewerbebehörden keinesfalls verpflichtet sind, die durch Ablauf der Gültigkeitsdauer außer Kraft getretenen Legitimationen einzuziehen, daß es sich jedoch empfehlen wird, solche Karten dann zurück zu behalten, wenn sie bei irgend einer Gelegenheit in die Hände der Behörde gelangen.

14. Da es dort, wo mehrere Geschäftsinhaber ein Gewerbe gemeinsam betreiben, vorkommen kann, daß mehr als ein Gesellschafter zum Zwecke des Auffuchens von Bestellungen Geschäftsreisen unternehmen wollen (§ 9 der Verordnung), so unterliegt es keinem Anstande, über spezielles Ansuchen der Beteiligten amtliche Abschriften des Gewerbescheines (Konzeptionsdekretes), aber höchstens in einer der Zahl der Gesellschafter entsprechenden Anzahl von Kopien auszufertigen.

Diese Abschriften müssen aber die ausdrückliche Bezeichnung des Zweckes, für welchen sie zu dienen haben, erhalten.

15. Bei Vollziehung von Strafverurteilungen gegen Gewerbetreibende, Handlungsreisende und Handelsagenten ist die Behörde auf Grund des § 152 der Gewerbeordnung berechtigt, die zur Sicherung des Erfolges nötigen Maßregeln zu ergreifen, wie z. B. die Beschlagnahme der Waren zu verfügen in Fällen, in denen bei Geschäftsreisen statt der Muster unberechtigt Waren mitgeführt wurden.

16. Legitimationskarten, welche Handlungsreisenden wegen mißbräuchlicher Verwendung abgenommen wurden, sind, sofern dieselben zur Durchführung der Strafamtshandlung nicht mehr benötigt werden, zu vernichten.

17. Der § 10 der Durchführungsverordnung bestimmt, in welcher Form die dem Handlungsreisenden ausgefertigten Legitimationskarten evident zu führen sind.

Im Hinblick auf eventuelle Abstrafungen von Handlungsreisenden, welche, wie schon früher erwähnt, in der Anmerkungs-Rubrik des Protokolles (Formulare B) anzumerken sind, wird es sich empfehlen, in den bezüglichen Drucksorten die Anmerkungs-Rubrik entsprechend breit zu halten.

Dieses Protokoll (Beilage 2 zur Durchführungsverordnung) ist von den Gewerbebehörden in eigenen Wirkungskreisen auszufertigen.

Sollte es die k. k. Statthalterei für zweckmäßig erachten, daß für das ganze dortige Verwaltungsgebiet eine einheitliche Drucksorte in Verwendung genommen werde, so bleibt es derselben anheimgestellt, dieses Formular auflegen zu lassen und die Unterbehörden damit zu betheilen.

18. Die im § 60, Alinea 2 des Gesetzes erwähnten Produzenten von dem täglichen Verbrauche dienenden land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder deren Beauftragte bedürfen beim Feilhalten im Umherziehen keiner besonderen Legitimation. Jedoch wird es sich im eigenen Interesse dieser Personen zur Vermeidung von Beanstandungen empfehlen, daß sie sich mit einer Bestätigung jener Gemeinde, in deren Gebiet die betreffenden Artikel erzeugt werden, oder mit einem Zertifikate einer landwirtschaftlichen Korporation darüber ausweisen können, daß die feilzuhaltenden Artikel eigener Erzeugung sind.

19. Zum § 15 der Durchführungsverordnung wird weiters bemerkt, daß ein auf den stabilen Handel mit bestimmten Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, welche dem täglichen Verbräuche dienen, lautender Gewerbebescheinigung nicht als eine entsprechende Legitimation der betreffenden Gewerbe-Inhaber für die Freibietung dieser Artikel von Haus zu Haus und auf der Straße gelten kann. Vielmehr muß das Freibieten dieser Erzeugnisse im Umherziehen als freies Gewerbe angemeldet werden und der bezügliche Gewerbebescheinigung ausdrücklich auf diese Form des Betriebes lauten.

Als Standort (§ 12 Gewerbeordnung) solcher im Umherziehen betriebener Gewerbe ist das Domizil des Gewerbe-Inhabers zu betrachten und im Gewerbebescheinigung anzuführen. Überdies ist — entsprechend der Anmeldung durch die Partei — das Gebiet, innerhalb dessen die Freibietung dieser Erzeugnisse im Umherziehen beabsichtigt wird, im Gewerbebescheinigung ausdrücklich anzugeben.

Mangels einer bestimmten Erklärung des Anmeldenden in dieser Hinsicht, ist die Freibietungsbefugnis in territorialer Beziehung durch das Amtsgebiet des politischen Bezirkes, in welchem der Anmeldende sein Domizil hat (Standort), begrenzt.

Beigelegt wird, daß nur Produzenten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen der zugehörigen Art, nicht aber auch die zum Freibieten im Umherziehen mit solchen Artikeln besugten handelstreibenden Hilfskräfte bei diesen Geschäftsbetrieben verwenden dürfen.

20. Hinsichtlich der im § 16 der Durchführungs-Verordnung bezeichneten kleinen Gewerbetreibenden, welchen behufs besseren Fortkommens das Freibieten ihrer eigenen Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde des Standortes ihres Gewerbes auf Widerruf gestattet wurde, wird darauf aufmerksam gemacht, daß diesen Personen gemäß § 60 des Gesetzes immer nur das Recht zum Freibieten ihrer Artikel von Haus zu Haus zusteht, jeder Warenverkauf auf der Gasse ist jedoch unzulässig.

21. Da der Zeitraum, welcher den Gewerbsinhabern für die Beanspruchung der neuen Legitimationen für ihre Handlungsreisenden zur Verfügung stand, ein sehr kurzer war, da weiters die Beschaffung der Personal-dokumente und Legitimationskarten für Handlungsreisende, welche bereits unterwegs sind, ohne Unterbrechung der Reise oft unntunlich wäre und überdies die zur Ausfertigung der Legitimationen berufenen Behörden, auch bei Vorhandensein aller erforderlichen Druckformen, für die Einleitung etwaiger Erhebungen und für die Ausstellung der Karten doch eine gewisse Zeit benötigen, werden Handlungsreisende, welche sich mit einer gültigen Vollmacht ihres Chefs ausweisen können, wegen Nichtbesitzes der neu eingeführten Legitimationen in der nächsten Zeit noch nicht zu beanstanden sein.

Es wird übrigens der k. k. Statthalterei überlassen, nach Maßgabe der im dortigen Verwaltungsgebiete obwaltenden speziellen Verhältnisse in dieser Hinsicht bestimmtere Weisungen, in welchem dem Billigkeitsstandpunkte Rechnung getragen wird, an die Unterbehörden hinauszugeben.

Hievon hat die k. k. Statthalterei laut Erlasses vom 20. September 1902, Z. 95556, alle politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich mit dem Auftrage verständigt, mit Strafamtshandlungen wegen Übertretung der auf den Gebrauch der neu eingeführten Legitimationskarten bezüglichen Vorschriften erst dann vorzugehen, wenn ein zur Beschaffung dieser Urkunden ausreichender Zeitraum verstrichen sein wird, also keinesfalls vor Anfang Oktober.

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur genauen Danaachtung unter Hinweis auf die Normal-Erlasse vom 23. September 1902, M.-D. 3177/02, betreffend die genossenschaftlichen Ausweise für Brot- und Gebäcksteller, vom 26. September 1902, M.-Abt. X, 4971/2 (richtig 4961/02), betreffend die Berechtigung zur Einhebung einer Gebühr bei Ausstellung amtlicher Zeugnisse für Handlungsreisende, eublich vom 30. September 1902, M.-Abt. XVII 4835/02, betreffend die Legitimationskarten für Handlungsreisende, in Kenntnis.

## 8.

### Leichenüberführungen nach dem Deutschen Reiche.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Oktober 1902, Z. 98474 (M.-Abt. X, 5550/02):

Laut einer Mitteilung des k. und k. Ministeriums des Äußern hat die kaiserlich deutsche Regierung jene Behörden und Dienststellen, welche im Deutschen Reiche zur Ausfertigung von Leichenpässen zuständig sind, angewiesen, bei Überführung von Leichen nach Österreich künftighin in jedem Falle von der erfolgten Ausfertigung eines Leichenpasses der zuständigen österreichischen politischen Behörde erster Instanz rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. September 1902, Z. 28165, unter Bezugnahme auf das mit der Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 46, verhandelte Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche vom 12. März 1890 über die wechselseitige Anerkennung von Leichenpässen und auf den hierortigen Erlaß vom 12. Oktober 1901, Z. 91617, betreffend die zur Ausfertigung von Leichenpässen im Deutschen Reiche besugten Behörden und Dienststellen mit dem Bemerkten in die Kenntnis gesetzt, daß in Hinblick bei Leichenüberführungen nach dem Deutschen Reiche die erfolgte Ausfertigung des Leichenpasses der zuständigen Behörde und Dienststelle, in deren Gebiet die Leiche überführt werden soll, in analoger Weise unverzüglich bekanntzugeben sein wird.

## 9.

### Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Tata-Tovaros.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Oktober 1902, Z. 101149 (M.-Abt. XVII, Z. 5210/02):

Laut der Mitteilungen des k. u. k. ungarischen Handelsministeriums vom 3. September 1902, Z. 55042 und 55567, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf den Gebieten der Gemeinde Tata-Tovaros, Komitat Komarom, und der Stadt Kis-Kun-Felegyhaza, Komitat Pest, unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge der Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. September 1902, Z. 40419 und Z. 40594, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat (Abt. XVII), die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

## 10.

### Zuweisung des Sprengels der k. k. Bezirkshauptmannschaft Marienbad in militär-territorialer Beziehung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Oktober 1902, Z. 102693/02, M.-Abt. XVI, 7142/02:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 3. Oktober 1902, Nr. 38594/2727 IV b ex 1902, wurde die neu errichtete k. k. Bezirkshauptmannschaft Marienbad in Böhmen dem Landwehr-Ergänzungsbezirke Eger Nr. 6, Landwehr-Bataillonsbezirk Nr. 2, und dem Landsturmbezirke Eger Nr. 6, Landsturm-Bataillonsbezirk Nr. 2, zugewiesen.

Dieser Erlaß ergeht mit Beziehung auf die Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 11. September 1902, R.-G.-Bl. Nr. 183, und die Verordnung desselben Ministeriums vom 4. Oktober 1902, R.-G.-Bl. Nr. 191, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und an den Wiener Magistrat.

## 11.

### Einführung der „fortlaufenden Schreibweise“ bei der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion und den unterstehenden Finanzbehörden und Ämtern.

Erlaß des Magistrats-Direktors Freyer vom 28. Oktober 1902, M.-D. 3654/02:

Das Präsidium der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion hat unterm 17. Oktober 1902, Pr.-Z. 885, nachstehende Note anher gerichtet:

Vom 1. November 1902 wird bei der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion und den unterstehenden Finanzbehörden und Ämtern die „fortlaufende Schreibweise“ eingeführt, die bereits bei der Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn und einer Reihe anderer n.-ö. Bezirkshauptmannschaften seit längerem angewendet wird (Statthalterei-Erlaß vom 9. April 1900, Pr.-Z. 8943, vom 21. Mai 1902, Pr.-Z. 3274 u. a.).

Hievon beehrt sich das Präsidium mit der Einladung die Mitteilung zu machen, in der Amtskorrespondenz mit den hierortigen Organen nach Einnahme die gleichen Grundzüge zu beobachten.

Hievon setze ich die städtischen Beamten unter Hinweis auf die Normalienblätter Nr. 54, 67, 70, 84 und 104 in Kenntnis.

## 12.

### Auswanderung nach Süd-Afrika.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 31. Oktober 1902, Abt. XVI, Z. 7334/02:

Ungeachtet der wiederholten Warnungen vor der Auswanderung nach Süd-Afrika (Verordnungsblatt Jahrg. 1902, S. 37 und 260) macht sich nach wie vor ein starker Zuzug österreichischer Staatsangehöriger in das gedachte Gebiet bemerkbar, woraus auf das Fortbestehen einer geheimen Agitation zwecks Anwerbung von Auswanderern für Süd-Afrika geschlossen werden kann.

Die Wahrnehmung veranlaßt das k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 13. Oktober 1902, Z. 41391, die ihm neuerlich zugekommene Information eines mit den Verhältnissen im Transvaal und der Orange-River-Kolonie wohlvertrauten Berichterstatters im Nachstehenden zu veröffentlichen:

Die augenblicklichen Verhältnisse in Süd-Afrika sind keineswegs derart beschaffen, um neuen Ankömmlingen Erfolg zu versprechen, namentlich wenn dieselben noch niemals über die Grenzen Europas oder gar der Monarchie gekommen sind, und die Sprachen des Landes nicht kennen.

Der einstige Reichtum der Bewohner, das Vieh, ist durch die Pest und den Krieg arg dezimiert worden und den letzten arbeitsfähigen Resten der nicht großen Herden droht durch eine neue Seuche, das sogenannte „Rhodesian Red Water“, deren Auftreten im Transvaal erst kürzlich konstatiert worden ist, vollständige Vernichtung. Kinder werden mit mehr als dem dreifachen in Österreich-Ungarn üblichen Preise bezahlt, und ohne viel Zugvieh ist der Ackerbau unmöglich.

Das überwiegende Interesse wendet sich den Minendistrikten, namentlich Johannesburg, zu; die Stadt und das Gebiet sind jedoch derart überlaufen, daß die dort herrschende Arbeitsnot der Regierung und anderen Kreisen Sorge verursacht, zumal sich die Lage von Tag zu Tag schwieriger gestaltet. Wenn auch Professionisten manchmal bis zu 1 £ und mehr täglich verdienen, so müssen sich Leute ohne Profession, wenn sie, was nur zu oft geschieht, keine entsprechende Arbeit finden können, mit viel weniger, sogar mit nur 5 Schilling begnügen, was bei der herrschenden außerordentlichen Teuerung kaum dazu ausreicht, um einen Mann gegen Verhungern zu schützen.

Unter solchen Umständen kann dem größten Teile der zu diesem Zeitpunkt nach dem Transvaal oder der Orange-River-Kolonie Auswandernden nur ein trauriges Schicksal vorausgesagt werden. Hierzu gefügt sich ein weiterer Umstand, welcher von verhängnisvollen Folgen für die Auswanderer begleitet sein kann. Die Regierung des Transvaals und der Orange-River-Kolonie gestattet nämlich nur einer beschränkten Anzahl von nicht britischen Staatsangehörigen den Eintritt in das Land. Für die österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen werden nur 20 Erlaubnisheine pro Monat bewilligt, wobei die schon einmal in den neuen Kolonien sesshaft gewordenen und nun rückkehrenden Personen allen anderen vorgezogen werden. Es kommt schon jetzt vor, daß Personen drei und mehr Monate in den Küstenorten, meistens ohne Beschäftigung und Verdienst, auf die Erlaubnis zur Reise warten müssen, was sich schon an und für sich für die Betroffenen als eine arge Kalamität darstellt. Eine Besserung ist nicht sobald zu erwarten.

Vorstehende Darstellung wird zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Oktober 1902, Z. 106462, zur allgemeinen Kenntnis gebracht und der Bevölkerung nahe gelegt, den gegenseitigen Versicherungen solcher Personen, welche aus der Vermittlung der Beförderung überseeischer Auswanderer Gewinn zu ziehen hoffen und oft auch in der Herauslockung von Rantionen für versprochene Dienst- und Arbeitsstellen eine verbrecherische Einnahmsquelle gefunden haben, keinen Glauben zu schenken.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Behörden stets bereit sind, alle ihnen zugebote stehenden Anskünfte über die wirtschaftliche Lage in überseeischen Ländergebieten zu erteilen.

**13.**

**Neuregelung der Pfarrsprengel im XVI. Wiener Gemeindebezirke.**

Kundmachung des Wiener Magistrates vom Oktober 1902, Abt. XXII, 2683/02:

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Oktober 1902, Z. 103113, wird die auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, staatlich genehmigte Neuregelung des Sprengels der Pfarre zur Erhöhung des heiligen Kreuzes im XVI. Wiener Gemeindebezirke mit 1. November 1902 in Kraft treten.

Die Grenzen des Sprengels dieser Pfarre und der benachbarten Pfarren Neulerchenfeld und Zur heiligen Familie wurden durch diese Neuregelung in nachstehender Weise festgesetzt:

**1. Pfarre Neulerchenfeld.**

Im Norden: Fabichergasse, die geraden Nummern von 2 bis 48; Thaliastraße, die ungeraden Nummern von 49 bis 45; Reinhartgasse, die geraden Nummern von 2 bis 20.

Im Osten: Gaullachergasse, die ungeraden Nummern von 63 bis 21.

Im Süden: Brunnengasse, die ungeraden Nummern von 59 bis 37; Thaliastraße, die ungeraden Nummern von 15 bis 1; Perchenseldergürtel, die ungeraden Nummern von 35 bis 1.

Im Westen: Gablenzgasse, die ungeraden Nummern von 2 bis 52.

**2. Pfarre Zur Erhöhung des heiligen Kreuzes.**

Im Norden: Bezirksgrenze bis zur Unterfahung der Station Hernals der Borortelinie der Stadtbahn durch die Palehgasse; jenseits derselben Heigerleinstraße bis zur Zeillergasse; Zeillergasse von der Heigerleinstraße bis zur Wurlberggasse.

Im Osten: Wurlberggasse (die ungeraden Nummern) von der Zeillergasse abwärts bis zur Thaliastraße; Heindlgasse (die ungeraden Nummern) von der Thaliastraße bis zur Hasnerstraße; Hasnerstraße (die ungeraden Nummern) bis zur Pfenninggeldgasse; letztere Gasse (ungerade Nummern) von der Hasnerstraße bis zur Koppstraße; verlängerte Heindlgasse (die ungeraden Nummern) bis zur Gablenzgasse.

Im Süden: Gablenzgasse (die geraden Nummern) bis zum Bahnhofs Ottakring; jenseits desselben Wernhardstraße (Verlängerung der Gablenzgasse) bis zum Flößersteig, die geraden Nummern; Flößersteig bis zur Bezirksgrenze, die geraden Nummern.

Im Westen: Die Bezirksgrenze.

**3. Pfarre Zur heiligen Familie.**

Im Westen: Verlängerte Heindlgasse, die geraden Nummern; Pfenninggeldgasse (die geraden Nummern) von der Koppstraße bis zur Hasnerstraße;

Hasnerstraße (die geraden Nummern) von der Pfenninggeldgasse bis zur Heindlgasse; Heindlgasse, die geraden Nummern; Wurlberggasse, die geraden Nummern bis zur Zeillergasse.

Im Norden: Zeillergasse, die ungeraden Nummern bis Wattgasse; Wattgasse, die ungeraden Nummern von Zeillergasse abwärts bis Nr. 43; Geblergasse, die ungeraden Nummern von 125 bis 115 (XVII. Bezirk); Kulmgasse, die ungeraden Nummern von 23 bis 13 (XVII. und XVI. Bezirk); Wilhelminenstraße, die ungeraden Nummern 3 und 1; Klopstockgasse, die ungeraden Nummern von 7 bis 1; Haslingergasse, die ungeraden Nummern bis Rosensteingasse.

Im Osten: Rosensteingasse, die ungeraden Nummern von Haslingergasse abwärts bis Nr. 1; Luftlinie von Nr. 1 Rosensteingasse bis Nr. 81 Ottakringerstraße; Ottakringerstraße, die ungeraden Nummern von 81 bis 55; Reinhartgasse, die ungeraden Nummern von 45 bis 1; Thaliastraße, die geraden Nummern von 52 bis 56; Fabichergasse, die ungeraden Nummern von 49 bis 1.

Im Süden: Gablenzgasse, die geraden Nummern von 54 aufwärts bis verlängerte Heindlgasse.

**14.**

**Gift-Verschleiß.**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 10. November 1902, Z. 110108, dem Wilhelm Schreyer die angelegte Konzession zum Verschleiß von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten für den Standort XII., Weidinger Hauptstraße 13, unter der Bedingung zu verleihen befunden, daß im Gewerbebetriebe alle hinsichtlich des Gift-Verschleißes geltenden Vorschriften genau eingehalten werden, etwaige Änderungen des gewerblichen Standortes nur nach Erwirkung der Genehmigung der Gewerbebehörde stattfinden, der Verschleiß, insbesondere der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate im Sinne der Ministerial-Berordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, auf den Großhandel beschränkt werde und alle zubereiteten, beziehungsweise zusammengefügten Arzneien, sowie pharmazeutischen Spezialitäten, und zwar letztere im Sinne der für sie durch die Ministerial-Berordnung vom 17. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 239, gegebenen Begriffsbestimmung vom Verschleiß gänzlich ausgeschlossen bleiben. (M. B.-A. XII, G.-Z. 34706/02.)

**II. Normativbestimmungen.**

**Stadttrat:**

**15.**

**Bestätigung über die Einsichtnahme in die Einberufungskarte bei Ansuchen um Belassung der Bezüge während einer militärischen Dienstleistung.**

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 25. Oktober 1902, M.-D. 3636/02:

Laut des Präsidial-Erlasses vom 15. Oktober 1902, Pr. 12627, hat der Stadttrat in der Sitzung vom 9. d. M. anlässlich eines Ansuchens eines städtischen Bediensteten um Belassung seiner Bezüge während der Waffenuübung angeordnet, daß derlei Ansuchen in Zukunft vom Vorstande mit der Bestätigung über die erfolgte Einsichtnahme in die Einberufungskarte zu versehen sind.

Hievon setze ich die städtischen Beamten mit dem Beifügen in Kenntnis, daß bereits mit hierämtlichem Dekrete vom 21. Oktober 1901, M.-D. 2889/01 (republiziert im Normativenblatt Nr. 10) verfügt wurde, daß in den schriftlichen Anzeigen der städtischen Beamten von ihrer Einberufung die Daten der Einberufungskarte (welche der Anzeige nicht beizulegen ist) zu zitieren und der Einrückungstermin bekanntzugeben sind.

**16.**

**Vermeidung von Kostenüberschreitungen.**

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 25. Oktober 1902, M.-D. 3637/02:

Der Herr Bürgermeister hat unterm 16. Oktober 1902, Pr. 12628/02, nachstehenden Erlaß an mich gerichtet:

„Bereits wiederholt war der Stadttrat in die Zwangslage versetzt, Kostenüberschreitungen zu genehmigen.“

In der Sitzung vom 9. d. M. wurde dem Stadtrate über die Kosten für die Renovierung der Fassaden des Kurjalons Bericht erstattet; die bewilligten Kosten per 14.300 K wurden um nicht weniger als 10.925 K 76 h, also nahezu um 100 Prozent überschritten.

Ich sehe mich daher genötigt, Sie Herr Magistrats-Direktor zu ersuchen, die Unter anzuweisen, in Zukunft bei der Verfassung von Kostenausschlägen mit größter Genauigkeit und Sorgfalt vorzugehen.“

Hievon setze ich die städtischen Beamten mit dem Beifügen in Kenntnis, daß die mit der Ausarbeitung von Kostenausschlägen betrauten Beamten für die Beachtung dieses Erlasses persönlich verantwortlich gemacht werden.

**Magistrat:****17.****Führung eines General-Katasters über die Ausfertigung von Legitimationen im Sinne des § 60, Abf. 5 Gew.-Ordg.**

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 15. Oktober 1902, M.-Abt. XVII, 5176/02:

Zufolge § 60, Abf. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, kann die Gewerbebehörde in besonders rüchrichtswürdigen Fällen nach Anhörung der betreffenden Genossenschaft für einen Zeitraum von je drei Jahren und auf Widerruf in ihrem Bezirke ansässigen Kleingewerbetreibenden zu deren besserem Fortkommen das Feilbieten ihrer eigenen Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde des Standortes ihres Gewerbes von Haus zu Haus gestatten.

Um etwaigen Zweifeln vorzubeugen, ob die mit dem Normal-Erlaß des Magistrates vom 21. Juni 1892, M.-Z. 104070/XVIII (Mag.-Bdg.-Bl. ex 1892, Seite 27), angeordnete Anfrage beim Magistrate über allfällige, gegen die Ausstellung von Austrägercheinen bestehende Anstände auch derzeit noch zu erfolgen hätte, finde ich im Hinblick auf den Umstand, daß nach § 60, Abf. 5 des bezogenen Gesetzes für einen Gewerbetreibenden nur mehr eine derartige Legitimation ausgefertigt werden darf, daher die Führung eines genauen Katasters über alle von den magistratischen Bezirksämtern ausgefertigten Legitimationen an Kleingewerbetreibende derzeit von noch höherer Wichtigkeit wie bisher erscheint, anzuordnen, daß vor Ausfertigung einer Legitimation im Sinne der bezogenen Gesetzesstelle der bezügliche Akt an die M.-Abt. XVII zur Äußerung, ob der Bewerber nicht etwa bereits im Besitze einer derartigen Legitimation sich befindet, zu leiten ist. Von jeder erteilten Bewilligung ist die M.-Abt. XVII unter Bekanntgabe des Ausstellungstages der Legitimation mittels „Videat“ behufs Verzeichnung in dem ob erwähnten Kataster in Kenntnis zu setzen.

Von der bisher üblichen Ausfolgung sogenannter Austrägermarken, welche nach den gemachten Erfahrungen häufig zu Mißbräuchen Gelegenheit boten, hat es mit Rücksicht darauf, daß dieselben in dem Gesetze keine Erwähnung finden und die vorgeschriebenen Legitimationen, eine strenge Kontrolle vorausgesetzt, zur Ausweisleistung vollkommen ausreichen, in Zukunft abzukommen.

**18.****Ausfertigung von Legitimationskarten für Handlungsreisende (§ 59 Gew.-Ordg.).**

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 30. Oktober 1902, M.-Abt. XVII 5381/02:

Anlässlich einer Anfrage finde ich hiemit anzuordnen, daß Legitimationskarten für Handlungsreisende (§ 59 Gew.-Ordg.) ausnahmslos, und zwar auch dann, wenn die Handlungsreisenden im Dienste von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen stehen, von den magistratischen Bezirksämtern auszufertigen sind.

**Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.****A. Reichsgesetzblatt.**

**Nr. 196.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 2. Oktober 1902, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden, teils normal-, teils schmalspurigen Kleinbahn von Kallern auf den Mendelpaß (Mendelbahn).

**Nr. 197.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Oktober 1902, betreffend die Bildung eines Schätzungsbereiches zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Marienbad in Böhmen.

**Nr. 198.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Oktober 1902, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuer-Berantlagungsbezirktes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Marienbad in Böhmen, sowie eine Änderung hinsichtlich des Erwerbsteuer-Berantlagungsbezirktes Karlsbad.

**Nr. 199.** Verordnung des Justizministeriums vom 10. Oktober 1902, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Stretto (Tjesno) in Dalmatien.

**Nr. 200.** Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Oktober 1902, betreffend die bei staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten verwendeten Aushilfsdiener.

**Nr. 201.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. Oktober 1902, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes I. Klasse in Klagenfurt zur zollfreien Behandlung von Überflutungseffekten.

**Nr. 202.** Konzessionsurkunde vom 11. Oktober 1902 für die Lokalbahn von Absdorf nach Stockerau.

**Nr. 203.** Vierter Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum III. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern.

**Nr. 204.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 25. Oktober 1902, betreffend die Konzessionierung einer normalspurigen Kleinbahnlinie mit elektrischem Betriebe vom Nordwestbahnhofe in Prag bis zur Běláskystraße.

**Nr. 205.** Verordnung des Handelsministeriums vom 29. Oktober 1902, womit im Patentamte zwei weitere Anmelde-Abteilungen (VII und VIII) errichtet werden.

**Nr. 206.** Verordnung des Ackerbauministeriums vom 26. Oktober 1902, betreffend den Verkehr mit bewurzelten Reben in Tirol.

**Nr. 207.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 30. Oktober 1902, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Vitriol“.

**Nr. 208.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. November 1902, betreffend die Verlegung des Neben-zollamtes I. Klasse in Felső-Tömös an die Landesgrenze.

**Nr. 209.** Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 13. November 1902, mit welcher die Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus dem Küstengebiet von Syrien (Palästina) von der ägyptischen Grenze an bis Beirut — diese Hafenstadt ausgenommen — verboten beziehungsweise beschränkt wird.

**B. Landesgesetzblatt.**

**Nr. 61.** Gesetz vom 24. September 1902, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Sierudorfer Baches in der Gemeinde Kammerndorf.

**Nr. 62.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Oktober 1902, Z. 101143, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zum Verlaufe einer städtischen Realität im XIV. Bezirke.

**Nr. 63.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Oktober 1902, Z. 100332, betreffend Änderung der Sonntagsruhebestimmungen.

**Nr. 64.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. Oktober 1902, Z. 108164, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zum Verlaufe von Realitäten im I. Bezirke (Ecke des Fleischmarktes und der Postgasse).

**Nr. 65.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. Oktober 1902, Z. 108618, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zur Veräußerung von dem Wiener Bürgerhospitalfonds gehörigen Parzellen im III. und XI. Bezirke.